H A U P T S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Rodenbach

vom 27.06.2019

in der Fassung vom 10.03.2022

Stand: 10.03.2022

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) und des § 12 Abs. 2 der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenordnung) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weilerbach.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in einer Tageszeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Die Tageszeitung ist durch Beschluss des Ortsgemeinderates zu bestimmen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Bau-, Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss
3. Kultur-, Partnerschafts- und Fremdenverkehrsausschuss
4. Jugend-, Senioren- und Sozialausschuss
5. Rechnungsprüfungsausschuss

(2) Die Ausschüsse gemäß Abs. 1 Nr. 1 – 4 haben 7 Mitglieder und 7 Stellvertreter.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat 4 Mitglieder und 4 Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.

Die Mitglieder und Stellvertreter der weiteren Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gewählt, wobei mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder aus der Mitte des Ortsgemeinderates zu wählen sind.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzuberaten.

(2) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse so bestimmt der Ortsgemeinderat den federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

(3) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird.

Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Die Zustimmung über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis

zu einem Betrag von 10.000,00 € zu erteilen.

2. Die Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €.

3. Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €.

4. Vergabe von Aufträgen bis zu einer Auftragssumme von 25.000,00 €.

5. Grundstücksgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €.

§ 4

Bildung von Arbeitsgruppen

Der Ortsbürgermeister kann zur Vorberatung besonderer Maßnahmen Arbeitsgruppen einberufen. Die Anzahl der Mitglieder wird vom Ortsbürgermeister festgelegt: jede im Rat vertretene Gruppe / Partei soll in der Arbeitsgruppe vertreten sein. Die Arbeitsgruppen erstellen konkrete Vorschläge, die dann den jeweils zuständigen Ausschüssen und dem Ortsgemeinderat zur Beratung und Abstimmung vorgelegt werden.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

(1) Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall.

(2) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €.

(3) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zu Fristwahrung.

(4) Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Beigeordneten, das Einvernehmen zu Bauvorhaben zu erteilen, sofern es sich um weniger bedeutsame Bauvorhaben handelt und die städtebaulich ohne Bedeutung sind.

(5) Die Verpflichtung von Musikern, Künstlern und Autoren, die Festlegung der Gagenhöhe bis zu einer Wertgrenze von 1.000 €.

§ 6

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

§ 7

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten, Mitglieder des Ortsgemeinderates der Ausschüsse und Arbeitsgruppen

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse und der Arbeitsgruppen für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates, Beigeordnetenbesprechungen bzw. der Ausschüsse und Arbeitskreise eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Die Entschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 € gewährt. Diese Entschädigung gilt auch für Beschlüsse, die im Umlaufverfahren beschlossen wurden.

Die Vorsitzenden der im Ortsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

Für die Teilnahme der Ratsmitglieder an Fraktionssitzungen wird je Mitglied eine jährliche Aufwandspauschale in Höhe von 50,00 € gewährt.

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates erhalten eine jährliche „Internetpauschale“ in Höhe von 75,00 Euro für die Nutzung des Ratsinformationssystems. Die Ratsmitglieder verzichten auf die Zusendung von Unterlagen in Papierform.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO).

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 (KomAEVO).

(2) Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 1.

§ 10

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Die Feldgeschworenen sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt die Entschädigung beträgt 20,00 € je volle Stunde.

Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.06.2019 außer Kraft.

Rodenbach, 10.03.2022

gez. Schwarm
Ortsbürgermeister